



BH Jennersdorf, Hauptplatz 15, A-8380 Jennersdorf

Jennersdorf, am 05.03.2026
Sachb.: Mag. Michael Karner
Telefon: 057 600-4713
Fax: +43 57 600 4777
E-Mail: bh.jennersdorf@bgld.gv.at

Zahl: JE-BA-105-461/1-5

eAkt: Sonnwerk GmbH, Krobotek, Betriebsanlage (Extraktionsanlage)

Kundmachung

Betreff: Neuerrichtung einer Betriebsanlage

Antragsteller: Sonnwerk GmbH, Taubstummengasse 13/4, 1040 Wien

Anlage: Aufstellung einer Extraktionsanlage

Standort: KG Krobotek, GstNr.: 987; 58

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung für die Neuerrichtung der oben angeführten Anlage in der KG Krobotek, GstNr.: 987; 58

am: 24.03.2026, um: 10:00 Uhr

Ort: am Ort der Betriebsanlage

Verhandlungsleiter: Mag. Michael Karner

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 GewO 1994 i.d.g.F. sowie §§ 40 bis 44 AVG.

HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Ergeht an:

den **Bürgermeister** von Weichselbaum p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen:

in dreifacher Ausfertigung **mit dem Auftrage**, die Kundmachung

- a. an der do. Amtstafel und
- b. in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.

(Anstelle des Anschlages in den unter b) angeführten Häusern kann die Kundmachung auch allen Eigentümern und Bewohnern dieser Häuser nachweislich zugestellt werden!)

Die Entwurfsunterlagen sind während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen

Ansuchen bei der Verhandlung oder innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen.

Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Nachweise der Verständigung der Parteien und Beteiligten sind dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.

Ergeht (weilers) an:

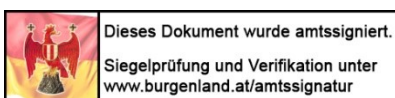
1. Sonnwerk GmbH, Taubstummengasse 13/4, 1040 Wien, RSb
2. Austrian Brands GmbH, 58, 8382 Krobotek, RSb
3. die Gemeinde Weichselbaum (8382 Weichselbaum)

4. Herrn DI Gerhard Kasper, Hatzendorf 15, 8361 Hatzendorf mit dem Ersuchen um Teilnahme als gewerbetechnischer Sachverständiger, unter Anschluss eines Projektgleichstückes,

5. das Amt d. Bgld Landesregierung, LAD - Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Pressestelle, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung im Internet.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Michael Karner



Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf • A-8380 Jennersdorf • Hauptplatz 15
telefon +43 57 600 4700 • fax +43 57 600 4777 • E-Mail bh.jennersdorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>